

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Baustelle Energiewende – und kein Ende in Sicht.....	2
International	3
BP: Globaler Energiebedarf wächst bis 2035 um ein Drittel.....	3
Europa	4
EU-Richtlinie für energieeffiziente Gebäude.....	4
Umweltausschuss des EP strebt strengere Abfallgesetze an.....	5
Tschechien nimmt Phasenschieber in Betrieb.....	5
Österreich findet sich nicht mit ACER-Entscheidung zur Teilung der Strompreiszone ab.....	6
Deutschland	6
Chemikalien-Verbotsverordnung in Kraft getreten.....	6
4. BImSchV an CLP-Verordnung angepasst.....	7
Seveso-III-Umsetzungsverordnung in Kraft getreten.....	8
Referentenentwurf für Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.....	9
Kabinett verabschiedet Gesetz zur Anpassung der Netzentgelte.....	10
BMW und BMUB legen Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz vor.....	11
Spitzenausgleich wird 2017 in voller Höhe gewährt.....	12
„STEP up! – gute Ideen sind Gold wert!“.....	12
Mehr als 4 GW Wind auf See installiert.....	14
Amnestiefrist für Scheibenpachtmodelle endet am 31. Mai.....	15
BMW veröffentlicht Studie zu Mieterstrom.....	16
Studie: CO ₂ -Mindestpreis im Stromsektor kein Allheilmittel für nationale Klimaschutzziele.....	17
Studie: Ab 50 Euro je Tonne CO ₂ lohnt sich die Energiewende im Strommarkt.....	18
Service	19
Aktualisiertes DIHK-Faktenpapier Strompreise.....	19
Neue Gesetze im Bereich Umwelt und Energie.....	19
Ausschreibungen	24
Bundespreis Ecodesign 2017.....	24
Neue Mitglieder der Exzellenzinitiative Klimaschutz-Unternehmen gesucht!.....	24

Editorial

■ Baustelle Energiewende – und kein Ende in Sicht

Rund um den Jahreswechsel 2016/2017 ist eine ganze Reihe von Gesetzen, die die energie- und umweltpolitischen Diskussionen der vergangenen Monate und Jahre geprägt haben, in Kraft getreten – eine Übersicht über die wichtigsten Vorhaben haben wir am Ende dieser Ausgabe der Ecopost zusammengestellt. Die Umstellung der Förderung von EEG- und KWK-Anlagen auf Ausschreibungen, der Beginn des Rollouts von Smart Metern, neue Effizienzvorgaben für Heizungen und die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile beim Aufladen von Elektroautos sind nur einige Beispiele.

Insbesondere die lange umstrittene Umstellung der Förderung von Erneuerbaren Energien auf Ausschreibungen ist ein Schritt hin zu mehr Markt und Wettbewerb in der Energiewende. Die PV-Pilotprojekte haben eindrucksvoll das Kosteneinsparpotenzial von Ausschreibungen gezeigt. Die EEG-Umlage, die zum Jahreswechsel um acht Prozent gestiegen ist, wird in den kommenden Jahren trotzdem weiter steigen. Ziel sollte es aber sein, möglichst bald vollständig auf Förderungen verzichten zu können. Gleichzeitig ist absehbar, dass der Kostentreiber der Energiewende künftig nicht mehr in erster Linie die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, sondern die bislang unzureichende Systemintegration volatiler Erzeugung sein wird. So hat der zögerliche Netzausbau dazu geführt, dass die Kosten zur Netzstabilisierung mit Hilfe von Redispatch und Einspeisemanagement 2015 sprunghaft auf eine Milliarde Euro angestiegen sind. Dies schlägt sich 2017 in deutlichen gestiegenen Netzentgelten nieder.

Die aktuelle Debatte um die bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte ist nicht nur Ausdruck regionaler Ungleichgewichte bei der Kostenverteilung. Sie zeigt vor allem, dass die Systemkosten bereits heute als zu hoch und schädlich für Unternehmen wahrgenommen werden. Die größte Energiewende-Baustelle der nächsten Legislaturperiode wird daher die Gestaltung von Rahmenbedingungen sein, die eine intelligente und vor allem kosteneffiziente Integration von Erneuerbaren in die Energieversorgung ermöglichen.

Priorität eins ist der Ausbau des Übertragungsnetzes. Nur so kann der wachsende Anteil an erneuerbarem Strom weiträumig an die Verbrauchsorte transportiert werden. Noch immer fehlt aber vielerorts der politische Wille, den Netzausbau voranzutreiben.

Perspektivisch öffnet auch die Sektorkopplung, also die intelligente Verbindung der Energienutzung in den Bereichen Strom, Mobilität und Wärme, neue kosteneffiziente Möglichkeiten für die Systemstabilisierung und die Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien in allen

Energiesektoren. Im Zusammenspiel von Speichern, Power-to-X-Anlagen, Nachfragemanagement in Unternehmen, Elektroautos, Wärmepumpen und konventioneller Erzeugung kann Strom aus volatiler Erzeugung flexibler eingesetzt werden. Eine wesentliche technische Voraussetzung für die Vernetzung wird mit dem Rollout von Smart Metern gelegt.

In einem „[Thesepapier Sektorkopplung](#) – Beitrag für eine kosteneffiziente Energiewende?“ hat der DIHK verschiedene Optionen für die Weiterentwicklung der energiepolitischen Rahmenbedingungen diskutiert. Dabei wird deutlich, dass wir uns mit der steuer- und abgabenbedingten Benachteiligung von Strom gegenüber anderen Energieträgern bislang selbst im Weg stehen und wichtige Chancen verschenken. Ein erster, kurzfristig umzusetzender Schritt für mehr Sektorkopplung wäre die Absenkung der Stromsteuer auf nahe Null. Nächster Schritt könnte eine Anpassung der Netzentgeltstruktur sein, um eine netzentlastende Flexibilisierung der Nachfrage von Unternehmen anzureizen. (FI)

International

Gas und Erneuerbare die Gewinner

■ BP: Globaler Energiebedarf wächst bis 2035 um ein Drittel

BP sieht in seinem Energy Outlook vor allem zwei Trends: Der weltweite Hunger nach Energie wird weiter deutlich zunehmen. Zudem breiten sich erneuerbare Energien (jährliche plus 7,6 Prozent) und Gas (jährliche plus 1,6 Prozent) immer stärker im Energiemix aus. Darüber hinaus soll der Kohleverbrauch Mitte der 2020er-Jahre seinen Scheitelpunkt erreicht haben.

Weitere interessante Ergebnisse:

- 2035 soll China mehr Grünstrom erzeugen als die EU und die USA zusammen.
- Indien verdoppelt seinen Kohleverbrauch und erreicht 2035 einen Anteil von 20 Prozent am weltweiten Verbrauch.
- Zwei Drittel des zusätzlichen Gasverbrauchs sollen durch Schiefergas gedeckt werden. BP erwartet zudem die Entstehung eines globalen Gasmarktes, für den die US-Gaspreise preissetzend sein werden.
- Die weltweiten CO₂-Emissionen durch den Energieeinsatz sollen um 0,6 Prozent im Jahr zulegen. In den vergangenen Jahren betrug der Anstieg im Schnitt 2,1 Prozent.
- Anteil am langsameren Wachstum der CO₂-Emissionen hat auch

die Elektromobilität. BP erwartet einen Anstieg von derzeit 1 Millionen auf 100 Millionen Fahrzeuge bis 2035. Das wären dann rund 5 Prozent der weltweiten Fahrzeugflotte.

Den Bericht finden Sie [hier](#). (Bo)

Europa

Kostentreiber Ladesäulenpflicht und Bürokratie

■ EU-Richtlinie für energieeffiziente Gebäude

Im Rahmen des Winterpaketes hat die EU-Kommission Ende 2016 auch einen Entwurf für eine Revision der Gebäuderichtlinie vorgelegt. Die Gebäuderichtlinie aus dem Jahr 2010 zielt darauf ab, die Effizienzpotenziale im EU-Gebäudebestand zu heben und einen klimaschonenden Neubau zu befördern. Mit diesem Vorschlag wird sie nicht grundsätzlich reformiert, sondern strafft und ergänzt bestehende Regelungen. Zur Überprüfung der Zielerreichung soll jetzt eine Pflicht für Maßnahmenpläne, u. a. für 2030 eingeführt werden. Die regulative Kernmaßnahme des Entwurfs sieht vor, dass in neuen und renovierten Nichtwohngebäuden ab 2025 an jedem zehnten Parkplatz Ladesäulen für Elektroautos und auf Parkplätzen von Wohngebäuden zumindest Vorverkabelungen hierfür installiert werden. Weiterhin sieht die Richtlinie vor, dass vor und nach einer Renovierung ausgestellte Energieausweise dazu dienen, öffentlich geförderte Verbrauchsreduktionen zu monitorieren und die Förderprogramme darauf auszurichten. Eine Bürokratierersparnis soll durch die Verschlinkung der Inspektionspflichten für Heiz- und Klimaanlageanlagen erreicht werden.

Insgesamt wäre die Umsetzung des Richtlinienentwurfs mit Mehrkosten für die Wirtschaft verbunden. Zu nennen sind hier vor allem die Kosten für die Errichtung von Ladesäulen auf Parkplätzen von neuen und renovierten Nichtwohngebäuden von Unternehmen, aber auch bei von Unternehmen errichteten und renovierten Wohngebäuden. Die Baukosten werden steigen, obgleich der Druck der Gebäuderichtlinie aufgrund der Energieeffizienzanforderungen bereits hoch ist. Unter konservativen Annahmen geht eine DIHK-Schätzung davon aus, dass in Deutschland über einen solchen Mechanismus in Neubau und Bestand jährlich 56.000 Ladepunkte neu installiert und in großen Wohngebäuden 17.000 Vorverkabelungen angebracht werden müssten. Allein die Investitionskosten für Ladepunkte und Vorverkabelungen belaufen sich für die Wirtschaft schätzungsweise auf 244 Millionen Euro jährlich – und das dauerhaft. Jährliche Betriebskosten bleiben hier unberücksichtigt. Die EU-Kommission geht im Impact Assessment zur Richtlinie von 19,5 Milliarden Euro an Investitionskosten in der EU aus. Die Bindung nationaler Förderprogramme an nachgewiesene Energieeinsparungen bei energetischen Sanierungsmaßnahmen führt dagegen zu erhebli-

chen Bürokratiekosten bei Unternehmen. Das Impact Assessment zur Richtlinie gibt hier 335 Millionen € pro Jahr für die gesamte EU an. Die Verschlinkung der Inspektionspflichten für Heiz- und Klimaanlage kann dagegen zu geringfügigen Kostenersparnissen führen, welche die Mehrkosten jedoch nicht wird kompensieren können. (tb)

EU-Parlamentarier sehen Vorschlag der Kommission als wenig ambitioniert an

■ **Umweltausschuss des EP strebt strengere Abfallgesetze an**

Die Abfallgesetze sollen künftig strenger gefasst werden. Das sieht das Abfallpaket vor, über das der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments am 24. Januar abgestimmt hat. Betroffen sind die Bereiche Abfälle, Deponien, Verpackungen, Batterien und Elektrogeräte sowie Fahrzeuge. Die Richtlinien sind Teil des Kreislaufwirtschaftspakets.

Im Dezember 2015 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag für das Kreislaufwirtschaftspaket und stellte unter anderem auch neue Recycling- und Deponierungsziele für 2030 von Abfällen vor. Diese Ziele waren dem Parlamentsausschuss zu wenig ambitioniert. Er änderte sie dahingehend, dass nicht nur 65 Prozent, sondern 70 Prozent der Abfälle recycelt werden sollen. Außerdem sieht der Vorschlag vor, dass 2030 maximal fünf Prozent und nicht zehn Prozent des Abfalls deponiert werden dürfen. Diese Änderungsvorschläge kommen dem ursprünglichen Vorschlag des zurückgezogenen Pakets aus dem Jahr 2014 gleich.

Das „Abfallpaket“ gehört zu den Prioritäten der Institutionen für das kommende Jahr. Es ist Teil der Bemühungen der EU zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft. Dabei sollen Produkte längere Lebenszyklen erhalten oder deren Rohstoffe wieder in den Produktionsprozess zurückgeführt werden.

In der Sitzungswoche vom 13. bis zum 16. März wird das Plenum des EU-Parlaments über das „Abfallpaket“ abstimmen. (LM)

Redispatchbedarf könnte sinken

■ **Tschechien nimmt Phasenschieber in Betrieb**

Um ungeplante Stromflüsse von Deutschland nach Tschechien einzuschränken, hat das Nachbarland an der deutsch-tschechischen Grenze zwei Phasenschieber in Betrieb genommen. Zwei weitere sollen bis Sommer folgen. Auch der Übertragungsnetzbetreiber auf deutscher Seite - 50 Hertz - hat angekündigt, zwei solche Anlagen zu errichten.

Hintergrund dieser Maßnahme ist: Bei hoher Winderzeugung in Nord-

ostdeutschland fehlen häufig entsprechende innerdeutsche Netze für den Stromtransport nach Süden. Daher ist der Weg über Tschechien oft der Weg des geringsten Widerstands und kann bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte dort die Netzstabilität gefährden. Um dies zu vermeiden, wurden bislang über Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen in Deutschland zu hohe Stromflüsse nach Tschechien begrenzt ("virtueller Phasenschieber"). Mit Errichtung der Phasenschieber kann der Stromfluss direkt physikalisch begrenzt werden, was den Übertragungsnetzbetreibern etwas mehr Freiheitsgrade bei Maßnahmen zur Netzstabilisierung bietet. Die Errichtung der Phasenschieber wirkt sich daher tendenziell dämpfend auf den Umfang notwendiger Redispatchmaßnahmen aus. (Bo)

■ Österreich findet sich nicht mit ACER-Entscheidung zur Teilung der Strompreiszone ab

EU-Regulierer ACER haben zwei Monate Zeit

Im November hatte die Behörde für die Zusammenarbeit der Energieregulatoren (ACER) entschieden, dass die deutsch-österreichische Preiszone aufgeteilt werden muss, indem zwischen beiden Ländern ein Engpassmanagement einzurichten ist. Der österreichische Regulierer E-Control hat dagegen wie erwartet Beschwerde eingelegt. Begründung: ACER sei nicht berechtigt, eine solche Entscheidung zu treffen.

Eine endgültige Entscheidung dazu sei nur im Rahmen eines umfassenden Verfahrens zur Überprüfung der Gebotszonen durch den Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E möglich. Sollte ENTSO-E Engpässe an der Grenze feststellen, müssten die betroffenen EU-Staaten über den Vorschlag des Verbandes entscheiden.

Über die Beschwerde E-Controls muss ACER binnen zweier Monate entscheiden. Sollte sie erfolglos sein, kann eine Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gericht erhoben werden. (Bo)

Deutschland

■ Chemikalien-Verbotsverordnung in Kraft getreten

Sachkundepflicht für MDI-haltige Produkte entfällt

Die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) beschränkt seit 1993 das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse und stellt Anforderungen an ihre Abgabe. Am 26. Januar 2017 treten grundlegend überarbeitete Änderungen dieser Verordnung in

Kraft.

Zu den wichtigsten Änderungen zählen:

- Rund 50 Stoffverbote und -beschränkungen der Anlage 1 wurden aufgehoben, da diese im Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt sind.
- Die Sachkunde muss ab dem 01.06.2019 alle sechs Jahre durch eine eintägige oder alle drei Jahre durch eine halbtägige Fortbildungsveranstaltung aufgefrischt werden.
- Eine Anzeige zur Abgabe von Stoffen an gewerbliche Wiederverkäufer oder Verwender ist nun nicht nur vor Aufnahme der Tätigkeit, sondern auch bei Aufgabe notwendig.
- Die Dokumentation im Abgabebuch kann auch elektronisch erfolgen.
- In der neuen Anlage 2 werden nun die Stoffe und Gemische deutlich übersichtlicher aufgeführt, für die bestimmte Anforderungen an die Abgabe abhängig vom Empfängerkreis gestellt werden.
- Die bisherigen Gefahrensymbole und R-Sätze werden durch die Gefahrenpiktogramme und H-Sätze der CLP-Verordnung ersetzt. Dadurch fallen bestimmte Stoffe und Gemische aus dem Anwendungsbereich. Andere Stoffe können dagegen auch erstmals unter die ChemVerbotsV fallen.
- MDI-haltige Produkte befinden sich nicht mehr im Anwendungsbereich der Verordnung (so sie mit dem Gefahrenhinweis H351 gekennzeichnet sind). Damit entfällt auch die Sachkundepflicht für die Abgabe dieser Stoffe.

Die aktuelle Fassung der ChemVerbotsV kann im Bundesanzeiger heruntergeladen werden: [Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 4 vom 26.01.2017](#) (HAD)

■ 4. BlmSchV an CLP-Verordnung angepasst

Merkblatt zur Anzeige von Gefahrstofflagern bis zum 18. April

Die Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) ist im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und am 14. Januar in Kraft getreten. In der Verordnung wird der Anhang 2 an die CLP-Verordnung angepasst. Darin wird die Genehmigungspflicht von Lageranlagen bestimmter gefährlicher Stoffe in Abhängigkeit ihrer Lagerkapazität bestimmt.

Da die Übersetzung der Gefahrenbezeichnung der bisherigen Stoffrichtlinie nicht deckungsgleich mit der Einstufung und Kennzeichnung der CLP-Verordnung ist, können bestimmte Lageranlagen erstmals

unter den Anwendungsbereich der 4. BImSchV fallen. Diese Anlagen sind der zuständigen Behörde bis zum 18. April, drei Monate nach Inkrafttreten anzuzeigen (§ 67 Abs. 2 BImSchG). Zwei Monate nach der Anzeige sind dann Unterlagen zu Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage einzureichen (§ 10 Abs. 1 BImSchG).

Ein [Merkblatt](#) des DIHK erklärt die Änderungen der Anzeigepflicht für Gefahrstofflager. (HAD)

■ Seveso-III-Umsetzungsverordnung in Kraft getreten

Neues störfallrechtliches Genehmigungsverfahren

Nachdem das Gesetz bereits am 5. Dezember 2016 veröffentlicht wurde, trat am 14. Januar 2017 nun auch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Kraft. Damit gelten fortan deutlich erweiterte Anforderungen an das Genehmigungsverfahren. Kern von Gesetz und Verordnung sind Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Darin werden insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- Anpassung von Anwendungsbereich an das europäische Chemikalienrecht
- erweiterte Mitteilungspflichten, Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und deren Zugang zu Gerichten
- ein neues Anzeigeverfahren und Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
- Präzisierung an zahlreichen Stellen zur Berücksichtigung des angemessenen Sicherheitsabstandes, Überwachungs- und Berichtspflichten für Betreiber
- die Ermächtigungsgrundlage für eine „TA Abstand“
- Das Verfahren der Seveso-III-Umsetzung in Deutschland ist damit noch nicht abgeschlossen. Die nächsten Schritte sind die Erarbeitung der TA Abstand sowie eine Verwaltungsvorschrift zum neuen Anzeigeverfahren des § 23a BImSchG. Zu letzterem hatte der Bundestag die Bundesregierung in einer EntschlieÙung aufgefordert, um die Bürokratiekosten für betroffene Unternehmen gering zu halten.

Gesetz und Verordnung können unter folgenden Links beim Bundesanzeiger heruntergeladen werden:

Das Gesetz: [Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nr. 57 vom 06.12.2016](#)

Die Verordnung: [Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 3 vom 13.01.2017](#)

(HAD)

Verbändeanhörung zur Umsetzung der UVP- Richtlinie

■ Referentenentwurf für Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat Ende 2016 einen Referentenentwurf zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in die Verbändeanhörung versandt. Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der im Jahr 2014 in Kraft getretenen UVP-Richtlinie. Außerdem sollen zahlreiche Regelungen aufgrund europäischer Gerichtsurteile angepasst werden. An vielen kritischen Punkten hat das BMUB auf Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts der Bundesregierung hingewiesen. Deshalb ist von weiteren Veränderungen im laufenden Verfahren auszugehen.

Folgende Neuerungen enthält der Referentenentwurf:

- Erweiterung der Unterlagen zur Vorprüfung und UVP: Zur Umsetzung der UVP-Richtlinie werden auch die bei der Vorprüfung oder UVP einzureichenden Unterlagen und die zu prüfenden Kriterien (bspw. Auswirkungen auf das Klima) erweitert.
- Erleichterungen bei der Vorprüfung: Vorhabenträger sollen die Wahlmöglichkeit eingeräumt bekommen, sofort eine UVP zu beantragen, um eine Vorprüfung zu umgehen. Die Feststellung, ob ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben eine UVP unterlaufen muss, soll von Behörden spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Unterlagen getroffen werden. In Ausnahmefällen sollen Behörden dies um drei Wochen verlängern dürfen.
- Die Kumulationsregelung (das Betrachten mehrerer Vorhaben als Einheit zur Bestimmung der UVP-Pflicht) soll grundlegend überarbeitet werden. Dabei werden die für die Kumulation mehrerer Teil- zu einem Vorhaben notwendigen räumlichen und funktionalen Zusammenhänge präzisiert. Dies wird unter anderem aufgrund des EuGH „Irland-Urteil“ vom 21. September 1999 und späteren Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 18. Juni 2015 notwendig.
- Erheblich überarbeitet werden die Regelungen, wann die Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Vorhaben aufgrund fehlender UVP des Ausgangsvorhabens UVP-pflichtig wird. Altvorhaben, die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfristen der UVP-Richtlinie (1988 nach 85/337/EWG bzw. 1999 nach 97/11/EG) in ihrer jeweiligen Fassung bestanden, sollen nach dem Referentenentwurf bei der Prüfung auf eine UVP-Pflicht weiterhin unberücksichtigt bleiben (wie bisher § 3 b Abs 3 Satz 3 UVP-G). Bei der Vorprüfung sollen die Umweltauswirkungen der Altvorhaben jedoch

als Vorbelastung berücksichtigt werden.

- Zur Veröffentlichung von Unterlagen und Ankündigung von Vorhaben sollen Bund und Länder ein gemeinsames Internetportal aufbauen. Unternehmen sollen darin zukünftig umfangreiche Unterlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Der DIHK hat in einer ersten Stellungnahme den Entwurf dafür kritisiert, die Chance für deutliche Erleichterungen des Verfahrens nicht genutzt zu haben. Außerdem setzt er sich dafür ein, die noch umstrittenen Gesetzesstellen im Sinne der Unternehmen zu beschließen. Da die Mitgliedstaaten die UVP-Richtlinie bis Mitte Mai 2017 umsetzen müssen, plant die Bundesregierung, das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. (HAD)

■ Kabinett verabschiedet Gesetz zur Anpassung der Netzentgelte

Auslaufen vermiedener Netzentgelte

Am 25. Januar 2017 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NeMoG) verabschiedet. Es ist vorgesehen, die vermiedenen Netzentgelte zunächst auf das Niveau von Dezember 2015 zu begrenzen. Weiterhin sollen für volatil einspeisende Erzeugungsanlagen, die ab dem 01.01.2018 erstmalig angeschlossen werden, und für andere (regelbare) Neuanlagen, die ab dem 01.01.2021 erstmalig angeschlossen werden, die Zahlung vermiedener Netzentgelte entfallen. Ab diesen Zeitpunkten sollen die vermiedenen Netzentgelte auch für Bestandsanlagen abgeschmolzen werden, so dass bis Anfang 2027 (volatil) bzw. Anfang 2030 (regelbar) die Zahlung vermiedener Netzentgelte vollständig ausläuft.

Der Referentenentwurf für die Verbändestellungnahme vom November 2016 hatte zusätzlich eine Verordnungsermächtigung für die bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte vorgesehen. Diese ist in der Fassung des Kabinetts nicht mehr enthalten. Allerdings ist zu erwarten, dass die Wälzung der Netzentgelte Kern der Diskussionen im nun folgenden parlamentarischen Verfahren wird.

Der DIHK hatte sich in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf nach intensiver Abwägung für eine bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte ausgesprochen und dafür die Möglichkeit einer schrittweisen Einführung in die Diskussion eingebracht. (FI)

■ BMWi und BMUB legen Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz vor

Neue Energiestandards vorerst nur für öffentliche Neubauten

Am 23. Januar haben Wirtschafts- und Umweltministerium einen gemeinsamen Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz vorgelegt, das Energieeinspargesetz und EnEV sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vereinen soll. Nachdem sich die Ministerien nach einem ersten Anlauf 2016 ein dreiviertel Jahr „Denkpause“ gegeben haben, soll es jetzt schnell gehen. Die Verbändeanhörung ist bereits abgeschlossen und ein Kabinettsbeschluss noch für Februar geplant, um das parlamentarische Verfahren bis zum Sommer abschließen zu können. Das Gesetz soll 2017 in Kraft treten.

Kern ist die Festlegung des Niedrigstenergiestandards. Umgesetzt wird er jetzt allerdings zunächst nur für Nichtwohngebäude der Öffentlichen Hand. Private Wohn- und Nichtwohngebäude folgen bis 2019. Für die Errichtung neuer Gebäude gilt künftig ein einheitliches aus EnEV und EEWärmeG hervorgegangenes Anforderungssystem. Der Primärenergiebedarf verbleibt als Hauptzielgröße, jedoch auch der Wärmeschutz und die Nutzung erneuerbarer Energien als Nebenanforderungen. Gleichzeitig werden der Einsatz und die Anrechenbarkeit von eigenerzeugtem PV-Strom und Biomethan verbessert sowie Quartierslösungen bei der Wärmeerzeugung ermöglicht. Des Weiteren wird der Energieausweis gestärkt, was jedoch gleichzeitig mit höheren Ausstellungshürden verbunden ist. Immobilienmakler werden zudem in die Vorlage- und Veröffentlichungspflicht von Energieausweisen einbezogen.

Positiv aus DIHK-Sicht ist, dass nach langen Diskussionen noch kurz vor Ende der Legislaturperiode ein Gesetzentwurf auf den Tisch gelegt wird. Weiterhin zu begrüßen ist die Zusammenführung von Energieeinspargesetz bzw. -verordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Freiwilligkeit, Technologieoffenheit und das Wirtschaftlichkeitsgebot waren bisher die Eckpfeiler der Effizienzpolitik im Wärmemarkt. Diese Prämissen wurden erfreulicherweise im Grundsatz beibehalten. Was den künftigen Standard für das Niedrigstenergiegebäude bei öffentlichen Nichtwohngebäuden betrifft, ist zu hinterfragen, ob dieser das Wirtschaftlichkeitsgebot einhält und technisch großflächig überhaupt realisierbar ist. Die Frage nach der Notwendigkeit einer weiteren Verschärfung stellt sich auch, weil sich bereits der derzeitige EnEV-Standard 2016 z. B. für Wohngebäude im Rahmen der von vielen anderen EU-Staaten gemeldeten Werte für den Niedrigstenergiestandard bewegt (Empfehlung EU KOM [2016/1318](#)). Hinzu kommt, dass die weitere Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle die technologischen Lösungsräume für die Wärmeversorgung weiter verengt, somit nicht technologieneutral ist und tendenziell

zu höheren Baukosten führt.

Verpasst wurde auch die Gelegenheit, die Zielgrößen des Energieeinsparrechts zu verschlanken, etwa indem es dem Investor überlassen bleibt, ob er die Zielvorgaben zum (nicht-erneuerbaren) Primärenergiebedarf eines Gebäudes mit Energieeffizienzmaßnahmen oder mittels erneuerbarer Energien erreicht. (tb)

Zielwert für die Reduzierung der Energieintensität übertroffen

■ Spitzenausgleich wird 2017 in voller Höhe gewährt

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können somit auch 2017 den sogenannten Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer in voller Höhe erhalten. Das Bundeskabinett hat am 11. Januar bestätigt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den notwendigen Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität erreicht haben.

Grundlage der Kabinettsentscheidung ist erneut der Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI). Der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität beträgt im für das Antragsjahr 2017 maßgeblichen Bezugsjahr 2015 3,9 Prozent gegenüber dem sogenannten Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Der Zielwert bezieht sich auf das gesamte Produzierende Gewerbe und wird nicht auf einzelne Unternehmen heruntergebrochen. Das RWI kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 2015 10,8 Prozent gegenüber dem Basiswert betrug. Der Spitzenausgleich wird somit auch im Jahr 2017 in voller Höhe gewährt.

Der Spitzenausgleich ist seit Anfang 2013 zudem an den unternehmensindividuellen Nachweis besonderer Anstrengungen bei der Reduzierung der Energieintensität gekoppelt: Gemäß § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz ist die Einführung und der Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. eines Energieaudits erforderlich. (MBe)

Interview mit Martin Richter, Projektleiter STEP up!, VDI/VDE-IT

■ „STEP up! – gute Ideen sind Gold wert!“

Sie sind ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen mit Sitz in Deutschland und haben bei sich oder bei Ihren Kunden Stromeinsparpotenziale erkannt? Sie möchten durch konkrete Investitionen in Hocheffizienztechnologie Ihren Stromverbrauch senken und somit Ihre Wettbewerbsfä-

higkeit erhöhen? Dann machen Sie den nächsten Schritt: STEP up!

Projektleiter Martin Richter vom Projektträger VDI/VDE-IT erklärt im Interview, wie Sie Ihre Effizienzmaßnahme beim Programm STEP up! fördern lassen können.

Was ist STEP up! und wer oder was wird gefördert?

„STEP up! ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, mit dem grundsätzlich sektor-, branchen- und technologieoffen Investitionen in Stromeffizienzmaßnahmen gefördert werden. Mitmachen können alle Unternehmen in Deutschland - vom Familienbetrieb bis zum großen Industrieunternehmen, vom Stadtwerk bis zum Contractor. STEP up! besitzt dabei eine marktwirtschaftliche Wettbewerbskomponente: Den Förderzuschlag erhalten die Projekte mit den besten „Kosten-Nutzen-Werten“, also die Projekte, die pro „Förder-Euro“ am meisten Strom einsparen. Wie viel Förderung ein Unternehmen für sein Projekt beantragt, entscheidet es - in den gegebenen Rahmenbedingungen - selbst.

Ziel von STEP up! ist es, insbesondere das Potenzial zu erschließen, welches in der Umsetzung von systemischen Effizienzmaßnahmen liegt. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Antragstellung ist daher, dass die Investitionsmaßnahmen in eine Hocheffizienztechnologie ohne Förderung eine Amortisationszeit von mehr als drei Jahren aufweisen. Zudem ist eine technologieabhängige Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren erforderlich.

STEP up! umfasst zwei Ausschreibungsrunden pro Jahr, welche jeweils von März bis Mai sowie von September bis November eines Jahres laufen. Pro Runde gibt es jeweils eine offene (technologie- und sektoroffen) und eine sogenannte „geschlossene“ Ausschreibung. Die geschlossenen Ausschreibungen adressieren bestimmte Sektoren, Zielgruppen oder Technologiebereiche mit bekannten hohen Potenzialen und Hemmnissen (bisherige Themen: energetische Sanierung von Aufzugsanlagen, Contractingprojekte). Ab dem 1. März 2017 nimmt die dritte geschlossene Ausschreibung Effizienzmaßnahmen in Rechenzentren in den Fokus. Darüber hinaus werden bei STEP up! zwei Projektformen unterschieden: Bei Einzelprojekten kann ein Antragsteller oder ein Contractor Maßnahmen im eigenen Unternehmen oder bei seinen Contractingnehmern umsetzen. Bei Sammelprojekten kann ein Unternehmen die Umsetzung mehrerer gleichartiger Effizienzmaßnahmen bei einer Vielzahl von Unternehmen oder Privatpersonen realisieren.“

Warum sollte sich ein Unternehmen an den Ausschreibungen beteiligen?

„STEP up! ist für Sie interessant, wenn Sie Technologien in Ihrer Produktion, Infrastruktur oder Haustechnik verwenden, die zwar Ihren Dienst tun, dabei aber wesentlich mehr Energie verbrauchen als nötig. Fast in jedem Unternehmen lässt sich durch den Einsatz von modernen

Maschinen, Anlagentechnik oder etwa durch Verbesserungen im Bereich Klima/Lüftung viel Energie einsparen. Das Programm STEP up! hilft Ihnen mit einer Förderung in Höhe von bis zu 30 % Ihrer zuwendungsfähigen Kosten, die Einsparpotenziale, die im Tausch ineffizienter Technik gegen Hocheffizienztechnologien liegen, zu nutzen. Damit tun Sie nicht nur etwas Gutes für den Klimaschutz, sondern stärken gleichzeitig Ihre Wettbewerbsfähigkeit, indem Sie Ihre Energiekosten nachhaltig senken sowie zudem eine Vorreiterrolle in Sachen Effizienz und Innovation einnehmen."

Wie stellt man einen guten STEP up!-Antrag und erhöht seine Chancen auf Förderung?

„Grundsätzlich gilt: Je besser die Qualität des Antrags, desto wahrscheinlicher ist die Berücksichtigung im Wettbewerb. Hierbei stellt neben der formalen Antragsstellung – online sowie in rechtsgültig unterschriebener Papierform – auch die Vorhabenbeschreibung einen zentralen Bestandteil des STEP up!-Antrags dar. Die Beschreibung sollte die geplante Maßnahme für einen Außenstehenden verständlich darstellen und nachvollziehbar erläutern, auf welche Weise wieviel Strom eingespart wird. Zudem sollte plausibel dargelegt werden, mit welchem Messkonzept (geeignete Messpunkte, Messgrößen etc.) Sie die eingesparte Strommenge über die Nutzungszeit (mind. zehn Jahre) nachweisen wollen.

Ihre Chancen auf Förderung erhöhen Sie, wenn Sie Ihren Fokus auf Maßnahmen mit großen Stromeinsparpotenzialen legen! Darüber hinaus können Sie aktiv den Kosten-Nutzen-Wert beeinflussen. Sie entscheiden: Wieviel Förder-Euro benötigen Sie für Ihre Maßnahme? Oder, nutzen Sie die Fördersumme eher für die Maßnahme, die die höchste Stromeinsparung verspricht. Beide Möglichkeiten senken den Kosten-Nutzen-Wert und verbessern so Ihre Chancen im Wettbewerb."

Unter www.stepup-energieeffizienz.de finden Sie alle Informationen zum Programm. (MBe)

■ Mehr als 4 GW Wind auf See installiert

2020-Ziel wird schneller erreicht

Zum Jahreswechsel waren 947 Windanlagen mit einer installierten Leistung von 4.108 MW installiert. 2016 wurden 156 Windräder mit einer Leistung von 818 MW zugebaut. Für dieses Jahr rechnet die Branche mit einem Zubau von 1.400 MW und für 2018 und 2019 von jeweils rund 1.000 MW. Damit könnte das Ziel der Bundesregierung von 6,5 GW im Jahr 2020 bereits Ende 2018 erreicht sein.

Bei der Erzeugung gab es im Vergleich mit 2015 einen Anstieg von 57 Prozent. Im Frühjahr starten die Auktionen für Windräder, die ab 2021

ans Netz gehen sollen. Die Branche rechnet damit, dass die Kosten unter 12 Cent/kWh sinken werden. (Bo)

■ Amnestiefrist für Scheibenpachtmodelle endet am 31. Mai

BNetzA veröffentlicht Merkblatt

Mit dem § 104 Absatz 4 EEG 2017 wurde zum Jahreswechsel eine Amnestie für sogenannte Scheibenpachtmodelle eingeführt, die am 31. Mai 2017 endet. Bitte informieren Sie daher betroffene Unternehmen über diese Regelung. Die Bundesnetzagentur hat zu diesem Sachverhalt auch ein Merkblatt veröffentlicht.

Was ist unter Scheibenpacht zu verstehen? Scheibenpacht bedeutet, dass mehrere Unternehmen ein Kraftwerk meist über eine Betreibergesellschaft betreiben und den Strom anteilig nach vertraglichen Besitzverhältnissen als Eigenerzeugung verbrauchen.

Ausgangslage: Der § 104 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Nummer 43b regelt, dass nur der Betreiber einer Anlage Strom selbst erzeugen und verbrauchen kann. Für Inhaber von vertraglichen Nutzungsrechten an der Anlage trifft dies hingegen nicht zu, so dass es sich in diesem Fall grundsätzlich um eine Stromlieferung mit voller EEG-Umlage und nicht um eine Eigenerzeugung handelt. Bis zum EEG 2014 war rechtlich umstritten, ob Scheibenpachtmodelle mit Eigenerzeugung gleichzusetzen sind, seitdem sind solche Modelle ausgeschlossen. Aufgrund der Neuregelung des EEG können nun aber erhebliche Ansprüche auch aus der Vergangenheit auf Zahlung der EEG-Umlage der Betreibergesellschaft aufgelaufen sein.

Lösung: Um diesem Umstand vorzubeugen, wurde ein sog. Leistungsverweigerungsrecht bezüglich ausstehender EEG-Umlage in den § 104 Absatz 4 eingeführt. Zu diesem Zweck kann sich die Betreibergesellschaft auf die Fiktion berufen, dass es sich bei den Kraftwerksscheiben um eigenständige Stromerzeugungsanlagen handelt. Zur Fiktion gehört, dass die einzelnen Pächter ihre "Anlage" wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben haben und diese dadurch als Eigenerzeugungsanlage anzusehen ist und damit kein Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage besteht. Solange an dieser Konstellation nichts verändert wird, kann das Leistungsverweigerungsrecht auch nach Inkrafttreten des EEG 2014 fortbestehen. Es endet, wenn die Anlage erneuert, erweitert oder ersetzt wird (s. dazu [Leitfaden Eigenversorgung](#) der BNetzA). Die Freistellung von EEG-Umlage auch für die Vergangenheit bezieht sich aber nur auf Strommengen, die zeitgleich viertelstundenscharf erzeugt und verbraucht wurden. Eine Jahressaldierung scheidet hingegen aus.

Meldung: Um in den Genuss der Freistellung zu kommen, ist zwin-

gend die Einhaltung der Meldefrist 31. Mai 2017 einzuhalten. Bis dahin müssen die Meldepflichten, die sich aus den §§ 74 Absatz 1 Satz 1 und 74 a Absatz 1 in Verbindung mit 104 Absatz 4 EEG 2017 ergeben, gegenüber dem Netzbetreiber erfüllt sein. Zu spät gemachte Angaben führen zu einem Verlust des Leistungsverweigerungsrechts auch in der Zukunft (materielle Ausschlussfrist). Neben diesen Angaben müssen weitergehende Darlegungen des Betreibers der Anlage gemacht werden: Zum Beispiel, ob die Pächter ihre Kraftwerksscheiben wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben haben. Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast.

Nachzahlung: Alle Fälle ohne Amnestieberechtigung müssen EEG-Umlage nachzahlen bzw. für Stromlieferungen unter dem EEG 2004 und EEG 2009 die entsprechenden Ansprüche des Übertragungsnetzbetreibers auf Abnahme und Vergütung des Stroms erfüllen. Solche Fälle liegen zum Beispiel dann vor, wenn es sich um virtuelle Nutzungsrechte handelt und es daher offenbleibt, welche reale Anlage zur Stromerzeugung eingesetzt wird. In der Gesetzesbegründung zu § 104 Absatz 4 wird klargestellt: Von den üblichen Kriterien zur Bestimmung des Betreibers einer Erzeugungsanlage kann nur das Tragen des wirtschaftlichen Risikos unproblematisch auf Scheibenpachtmodelle übertragen werden.

Weitergehende Informationen zur Regelung finden Sie im [Merkblatt der Bundesnetzagentur](#). (Bo)

■ BMWi veröffentlicht Studie zu Mieterstrom

Mieterstrom soll direkt gefördert werden

Gesetzlich ist der Begriff Mieterstrom zwar nicht definiert, dennoch aber en vogue. So haben viele Energieversorger in jüngster Zeit Mieterstrommodelle gestartet. Bestehende Modelle, rechtliche und administrative Hürden sowie wirtschaftliche Potenziale solcher Modelle hat nun eine Studie im Auftrag des BMWi untersucht. Die Studie rechnet mit einem Potenzial von 14 TWh für Photovoltaik-Anlagen (PV), das aber überwiegend eingespeist würde.

Das EEG 2016 enthält eine Verordnungsermächtigung für Mieterstrommodelle. Demnach kann die EEG-Umlage verringert werden. Über die Höhe der Verringerung sagt die Ermächtigung allerdings nichts aus. Die Studie definiert Mieterstrom analog der Verordnungsermächtigung als reinen PV-Strom. Eine Betrachtung zusammen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) würde sicherlich ein deutlich größeres Potenzial ergeben.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie:

- Trotz der im Vergleich zur Strombörse höheren Erzeugungskosten

können solche Modelle auch ohne eine reduzierte EEG-Umlage wirtschaftlich sein, weil für diesen Strom in der Regel keine Konzessionsabgabe, Netzentgelte und damit auch keine netzseitigen Umlagen anfallen. Auch Stromsteuer wird nicht fällig. Die Studie spricht hier von indirekter Förderung. Diese Strompreisbestandteile werden nur dann fällig, wenn der Strom durch ein Netz der öffentlichen Versorgung geleitet wird.

- Bis zu 14 TWh könnten in Mehrfamilienhäusern erzeugt werden. Der Großteil des Stroms würde aber ins öffentliche Netz eingespeist. 18 Prozent der Mietwohnungen könnten durch Mieterstrom versorgt werden.
- Trotz der indirekten Förderung lohnen sich derzeit viele Modelle nicht, weil administrative, organisatorische und rechtliche Hemmnisse bestehen. So würden Wohnungsgesellschaften ihre gewerbesteuerliche Privilegierung verlieren, wenn sie Mieterstrom anbieten. Deshalb ist derzeit Mieterstrom nur in Nischen attraktiv.
- Das Potenzial kann daher absehbar nicht ausgeschöpft werden, so dass die Studie eine weitergehende Förderung vorschlägt.
- Eine pauschale Absenkung der EEG-Umlage würde aber den verschiedenen Modellen nicht gerecht und könnte sowohl zu einer Unter- wie zu einer beihilferechtlich problematischen Überförderung führen.
- Die Studie schlägt daher einen anderen Ansatz vor: Solche Modelle sollten direkt gefördert werden, um den Kostenunterschieden gerecht zu werden. Die Fördersystematik würde mit dem KWKG vereinheitlicht. Dort wird der Strom in Kundenanlagen gefördert, wenn dafür die volle EEG-Umlage anfällt. Für ein solches Vorgehen müsste allerdings das EEG 2017 geändert werden, weil die Verordnungsermächtigung das nicht hergibt.

Die Studie kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo)

■ Studie: CO₂-Mindestpreis im Stromsektor kein Allheilmittel für nationale Klimaschutzziele

Nationaler Mindestpreis lässt EU-Effekte außer Acht

Der Klimaschutzplan hat ein Sektorziel für die Energiewirtschaft festgeschrieben: Bis 2030 sollen die Emissionen um 61 bis 62 Prozent gegenüber 1990 sinken. Derzeit sind gut 23 Prozent erreicht. Energy Brainpool hat in einer Studie durchgerechnet, ob ein CO₂-Mindestpreis dazu führen würde, dass das Ziel erreicht wird. Ergebnis: Ja, bei einem Mindestpreis von 75 Euro. Pferdefuß: 60 Prozent der Emissionen würden ins europäische Ausland verlagert.

Die Autoren haben drei Szenarien durchgerechnet:

- Stiege der CO₂-Preis im Emissionshandel, wie im letzten World Energy Outlook unterstellt, auf 27,6 Euro/Tonne CO₂ würden sich die Emissionen der Energiewirtschaft um 37,6 Prozent verringern.
- Würde ein Mindestpreis von 50 Euro/Tonne CO₂ eingeführt, läge die Emissionsminderung bei 51,3 Prozent.
- Bei einem Mindestpreis von 75 Euro/Tonne CO₂ würde das Ziel von 61 bis 62 Prozent mit 69 Prozent deutlich übererfüllt. In diesem Fall würde Deutschland rund 150 TWh weniger aus fossilen Quellen erzeugen und zum Nettoimporteur von Strom werden.

Die Autoren folgern aus den Ergebnissen: "Die Emissionsminderungen in Europa fallen demnach deutlich geringer aus als in einer isolierten Betrachtung Deutschlands. Folgerichtig ist ein nationaler Mindestpreis auch nur auf nationaler Ebene wirkungsvoll. Eine gesamteuropäische Anhebung des CO₂-Preises würde gesamteuropäisch die Emissionen effizienter verringern, es wäre dann jedoch zu analysieren, wie wirkungsvoll das Instrument zum Erreichen der nationalen Ziele dann noch ist." (Bo)

■ Studie: Ab 50 Euro je Tonne CO₂ lohnt sich die Energiewende im Strommarkt

Wann ist die Energiewende günstiger als eine fossile Versorgung?

Agora Energiewende hat sich vom Öko-Institut durchrechnen lassen, wie teuer ein erneuerbares Stromsystem im Vergleich zu einem fossilen Stromsystem wäre. Zentrales Ergebnis: Erst ab einem CO₂-Preis von mindestens 50 Euro je Tonne ist das erneuerbare System gleich teuer wie das fossile System. Während das EE-System auf jährliche Kosten von 63 Mrd. Euro kommt, erreicht das fossile System 45 bis 88 Mrd. Euro – abhängig von Import- und CO₂-Preisen.

Wichtige Ergebnisse:

- Am günstigsten ist ein auf Kohle basierendes System mit 48. Mrd. Euro, wenn die CO₂-Preise die Marke von 20 Euro/Tonne nicht übersteigen und die Importpreise niedrig sind.
- Am zweitgünstigsten ist ein Stromsystem, das auf Erdgas beruht, wenn die Importpreise für Erdgas niedrig liegen. In diesem Fall betragen die jährlichen Systemkosten 51 Mrd. Euro.
- Bei hohen Importpreisen und CO₂-Kosten über 100 Euro/Tonne würden ein gasbasiertes System 84 und ein kohlebasiertes System 88 Mrd. Euro kosten.
- Aus Klimagesichtspunkten würde nur das EE-Szenario zu einer

fast vollständigen Vermeidung von CO₂-Emissionen führen. Im Erdgasszenario würde sich der Ausstoß um 71 Prozent verringern.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass es insbesondere die Importpreise für fossile Rohstoffe sind, die darüber entscheiden werden, ob zur Mitte des Jahrhunderts eine fossile oder eine erneuerbare Stromwelt günstiger ist.

Die Studie kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo)

Service

Bestandteile, Entwicklungen, Strategien

■ Aktualisiertes DIHK-Faktenpapier Strompreise

Der DIHK hat das Faktenpapier zu Strompreisen aktualisiert. Es richtet sich an alle, die schon immer mal wissen wollten, wie viele Strompreiskomponenten es gibt oder welche Entlastungsregelungen bestehen. Da es sich um ein "lebendes" Dokument handelt, sind Hinweise und Anregungen immer willkommen. Das Faktenpapier kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo)

Zum Jahreswechsel sind viele neue Regelungen in Kraft getreten

■ Neue Gesetze im Bereich Umwelt und Energie

Zum Jahreswechsel treten eine Reihe von Anpassungen im Umwelt- und Energierecht und bei den Umlagen auf den Strompreis in Kraft, auf die sich die Unternehmen einstellen müssen. Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Anpassungen zusammen.

Strom

- EEG 2017: Mit dem neuen EEG wird die Förderung von PV- (≤ 750 kW), Windenergie- und Biomasse-Anlagen (≤ 150 kW) über Ausschreibungen bestimmt. Die Ausschreibungen erfolgen für jede Technologie getrennt. In einem von der Bundesnetzagentur definierten Netzausbaugebiet im Norden Deutschlands wird der Ausbau von Wind auf Land auf 58 Prozent des durchschnittlichen Zubaus in den Jahren 2013 bis 2015 begrenzt.
- KWKG: Auch die Förderung von KWK-Anlagen wird auf Ausschreibung umgestellt. Anlagen mit einer Leistung von 1 bis 50 MW, die nicht der Eigenversorgung dienen, können sich an den Ausschreibungen beteiligen. Für die reduzierten KWK-Umlagesätze finden künftig die Anforderungen der Besondere Ausgleichsregelung des EEG Anwendung. ([KWK-Merkblatt](#))
- Eigenversorgung: Die EEG-Umlage für Eigenversorgung aus EE-

und hocheffizienten KWK-Anlagen, die keine Bestandsanlagen im Sinne des § 61 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2016 sind, steigt von 35 auf 40 Prozent. Eigenverbrauchsanlagen mit weniger als 10 kW installierter Leistung und höchstens 10 MWh jährlich selbst verbrauchten Stroms sind von der EEG-Umlage ausgenommen.

www.dihk.de/webinar-eigenerzeugung

- Mit dem Jahreswechsel startet auch der gesetzlich geregelte Smart Meter-Rollout. Für die grundzuständigen Messstellenbetreiber beginnt ein Zeitfenster von acht Jahren, um Letztverbraucher mit einer Abnahme von mind. 6.000 kWh/a oder Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung zwischen 7 und 100 kW mit sog. intelligenten Messsystemen auszustatten. Die Messstellenbetreiber entwickeln hierzu regionale Rollout-Pfade und informieren ihre Kunden, wann die Umrüstung der bestehenden Zähler geplant ist. Für diese Pflichteinbautfälle sind Preisobergrenzen festgelegt. Gewerbliche Verbraucher brauchen also nicht selbst aktiv zu werden, außer sie möchten von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihren Messstellenbetreiber selbst auszuwählen.

Umlagen auf den Strompreis

- Die EEG-Umlage steigt von 6,354 ct/kWh auf 6,88 ct/kWh.
- Die Antragsvoraussetzungen zur Besonderen Ausgleichsregelung wurden modifiziert. So ist die Antragstellung für Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, nunmehr bereits ab einer Stromkostenintensität (SKI) von 14 Prozent möglich. Für Unternehmen der Liste 1, deren Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 Prozent liegt, wird die EEG-Umlage auf 20 Prozent begrenzt. Bisher fielen diese Unternehmen, wenn sie nicht den Mindestanteil von 17 Prozent SKI erreichten, unter die Härtefallregelung. Die weiteren Antragsvoraussetzungen für Unternehmen der Listen 1 und 2 sowie die Ausgestaltung der Härtefallregelung bleiben bestehen. Zudem haben nun auch Einzelkaufleute die Möglichkeit, einen Begrenzungsantrag zu stellen. Die Antragsstellung für die Begrenzungsjahre 2015, 2016 und 2017 muss allerdings zum 31. Januar 2017 erfolgen.
- Die §-19-Umlage beträgt 2017 0,388 Cent/kWh (2016: 0,378 ct/kWh) für alle Strommengen bis 1 GWh. Strommengen darüber hinaus werden mit 0,05 Cent/kWh belastet. Stromintensive Betriebe und Schienenbahnen (Stromkosten mindestens 4 Prozent am Umsatz) zahlen 0,025 Cent. ([Link](#))
- Die KWK-Umlage soll 0,438 ct/kWh (2016: 0,378 ct/kWh) betragen. Neu ist, dass ein reduzierter Umlagesatz nur von stromkostenintensiven Unternehmen, die unter die Besondere Ausgleichs-

regelung nach dem EEG fallen, bei der Verstromung von Kuppelgasen, bei Stromspeichern und bei Schienenbahnen wahrgenommen werden kann (§§ 27 bis 27c KWKG). Für Unternehmen, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begünstigung in Anspruch zu nehmen, gilt für 2017 und 2018 eine Übergangsregelung. Der Anstieg ist auf eine Verdoppelung der Umlage gegenüber dem jeweiligen Vorjahr begrenzt (§ 36 Abs. 3 KWKG). ([Link, KWK-Merkblatt](#))

- Die AblV-Umlage zur Finanzierung der Kosten nach der Abschaltbaren-Lasten-Verordnung beträgt 2017 0,006 ct/kWh, nachdem sie im Jahr 2016 nicht erhoben worden war. ([Link](#))
- Die Offshore-Haftungsumlage (§ 17f EnWG) beträgt für Strommengen bis 1 GWh -0,028 ct/kWh und bei Strommengen darüber hinaus 0,038 ct/kWh. Unternehmen mit mehr als 4 Prozent Stromkosten am Umsatz zahlen jenseits der ersten GWh 0,025 ct/kWh. ([Link](#))
- Die Stromnetzentgelte sind gegenüber 2016 deutlich gestiegen, die regionale Spreizung hat sich noch einmal verschärft. Nach Berechnung des VEA ergibt sich im Durchschnitt für gewerbliche Letztverbraucher eine Erhöhung der Netzentgelte um 14 Prozent. ([Link](#))

Gas/Wärmemarkt

- Auch für Erdgas erfolgen Anpassungen der Netzentgelte. Im Schnitt werden Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von 200 MWh (SLP) sowie ein exemplarischer lastganggemessener Kunde, der 5.000 MWh benötigt, mit 1,5 Prozent höheren Netzentgelten belegt. Aufgrund der in den Vorjahren gesunkenen Beschaffungspreise werden die Gaspreise für Gewerbekunden in 2017 insgesamt aber tendenziell sinken. Industriekunden sind die gesunkenen Gaspreise bereits 2016 zugutegekommen, so dass hier keine weiteren Rückgänge zu erwarten sind.
- Die bundesweit einheitliche Marktraumumstellungsumlage bei Erdgas tritt in Kraft. Mit dieser Umlage werden bis 2030 die Kosten für die Umstellung der L-Gas Kunden auf H-Gas-Anschlüsse, vor allem in Nord- und Westdeutschland finanziert.
- Ab 1. Januar 2017 sind Schornsteinfeger verpflichtet, alte Heizungen mit einem Energielabel zu versehen, das Auskunft über die Effizienz der Anlage gibt. Begonnen wird mit Heizungen bis 1992 und dann schrittweise alle Heizungen, die älter als 15 Jahre sind. Bisher war das Labeling freiwillig. Die Kennzeichnung soll mehr Transparenz schaffen und die Austauschrate alter Heizungen erhöhen.
- Alle neuen Heizungen, die mit Scheitholz, Pellets oder anderen

festen Brennstoffen arbeiten, müssen ab 1. April 2017 Effizienz- und Abgasvorgaben der Ökodesign-Richtlinie erfüllen.

Verkehr

- Die Treibhausgasquote für Mineralölhersteller steigt von 3,5 auf 4 Prozent. Das heißt, die Treibhausgasemissionen der Kraftstoffe müssen um diesen Betrag sinken, etwa indem Biokraftstoffe beigemischt werden.
- Das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität tritt in Kraft. Ab 2017 werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen privaten Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers steuerbefreit. Die Steuerbefreiung umfasst auch das Laden des vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagens sowie Vorteile für eine zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung. Zur weiteren Förderung der Elektromobilität soll im ersten Quartal 2017 zudem eine 300 Mio. Euro umfassende Förderrichtlinie für den Aufbau von Ladesäulen kommen.
- Für leichte Nutzfahrzeuge liegt der neue CO₂-Zielwert für das Jahr 2017 bei 175 g/km. Motorräder und Kleinkrafträder dürfen nur noch zugelassen werden, wenn sie den Schadstoffvorgaben der Euro-4-Norm entsprechen.
- Mobile Maschinen: Am 1. Januar 2017 ist die EU Verordnung für Verbrennungsmotoren bestimmter mobiler Maschinen und Geräte (auch z. B. Schienenfahrzeuge, Binnenschiffe oder viele Baumaschinen) in Kraft getreten. Sie legt Emissionsgrenzwerte für die Typengenehmigung der Motoren fest und definiert Übergangszeiträume für Anforderungen an Ersatzmaschinen. Nachrüstpflichten sind nicht vorgesehen. Sie soll bis 2018 geprüft werden.

Kreislaufwirtschaft

- Am 28. Dezember 2016 trat die Novelle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Kraft. Damit können HBCD-haltige Abfälle (Styropor) als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2017 als "normaler" Abfall entsorgt werden.
- Die neue Gebührenverordnung zum ElektroG (ElektroGGebV) ist im Januar 2017 in Kraft getreten. Einige Gebühren sind gestiegen, andere gesunken.

Chemikalienrecht

- CLP-Verordnung: Die Übergangsbestimmung zur Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen nach alter Zubereitungsrichtlinie lief Mitte 2016 aus. Bis zum 31. Mai 2017 dürfen nur noch bereits hergestellte und nach altem Recht gekennzeichnete Gemische abverkauft werden. Ab dann gilt für alle Gemische am Markt die

CLP-Verordnung. Zusätzlich treten viele Bestimmungen zur harmonisierten Einstufung von Stoffen im Anhang VI der CLP-Verordnung in Kraft.

- F-Gase: Ab 2017 dürfen Klimaanlage in sämtlichen Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge der Klassen M1 und N1, Gruppe 1) nicht mehr mit fluorierten Treibhausgasen (F-Gase) mit einem Treibhaus-Potenzial von über 150 GWP befüllt werden. Dazu zählt auch das bisher eingesetzte Kältemittel Tetrafluorethan R134a. Auch die bisherige Ausnahme von der Pflicht zur Dichtheitskontrolle von Anlagen (Kühl- und Kälteanlagen, Wärmepumpen und Brandschutzeinrichtungen sowie Kühlkraftfahrzeuge, elektrische Schaltanlage), die mit F-Gasen unter 3 Kilogramm bzw. 6 Kilogramm (bei hermetisch geschlossenen Einrichtungen) gefüllt sind, läuft am 1. Januar 2017 aus. Ab dann sind Einrichtungen ab 5 Tonnen CO₂-Äquivalent in abgestuften Fristen wiederkehrend prüfpflichtig. Zudem werden die Kennzeichnungspflichten für Anlagen und Erzeugnissen, die F-Gase enthalten, ausgeweitet. Die Angabe der Füllmengen hat seit 1. Januar 2017 in CO₂-Äquivalenten und in kg zu erfolgen. ([Merkblatt F-Gase der IHK Berlin](#))
- REACH: Die nachträgliche Vorregistrierung von Phase-in-Stoffen, die in Mengen zwischen 1 und 100 Tonnen im Jahr in Verkehr gebracht werden, ist nur noch bis zum 1. Juni 2017 möglich. Bis zum 1. Juni 2018 sind sie zu registrieren. (Artikel 28 REACH-Verordnung)
- Biozidprodukte: Isopropanol zur Flächendesinfektion darf ab 2017 nur noch mit einer Zulassung als Biozidprodukt hergestellt und verkauft werden. Für den Eigenbedarf ist die Anwendung noch bis zum 1. Juli 2017 erlaubt. Gleiches gilt für die Produktarten: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Produktart 2); Schutzmittel für Produkte während der Lagerung (Produktart 6); Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten. Danach benötigt jeder Hersteller (auch alle herstellenden Apotheken) eine Zulassung von der BAuA.
- Der gesetzlich vorgegebene maximale Gehalt von Phosphat und Phosphorverbindungen in Spülmitteln ist zum 1. Januar 2017 weiter reduziert worden. Geschirrspülmaschinentabs und -pulver dürfen nur noch maximal 0,3 Gramm Phosphat enthalten. Restbestände mit Produkten in alter Zusammensetzung dürfen noch verkauft, aber nicht mehr neu produziert werden.

Störfallrecht

- Die Umsetzung der Seveso III Richtlinie in Bundesgesetzen ist am 7. Dezember 2016 in Kraft getreten. Seitdem gilt für das störfall-

relevante Errichten oder Ändern von Störfallbetrieben ein neues Anzeige- und Genehmigungsverfahren. Auch für die genehmigungsbedürftigen Störfallbetriebe gilt nun die geschärfte Definition zu störfallrelevanten Änderungen, der Beachtung des Abstandsgebotes und der Beteiligung der Öffentlichkeit. (UER)

Ausschreibungen

Bewerbungen bis zum 10. April möglich

■ Bundespreis Ecodesign 2017

Bis zum 10. April 2017 können Unternehmen aller Größen und Branchen sich um den Bundespreis Ecodesign bewerben.

Bei Ecodesign geht es um die umweltgerechte Gestaltung von Produkten. Ziel ist es, die Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz bestimmter Produkte über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern. In diesem Rahmen loben das Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt einen Preis für nachhaltige und herausragend gestaltete Produkte, Dienstleistungen und Konzepte aus. Unternehmen aller Größen mit innovativen Projekten aus allen Branchen und Designsparten haben Gelegenheit, sich bis zum 10. April 2017 zu bewerben.

Weitere Informationen finden Sie unter: bundespreis-ecodesign.de (LM)

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2017 möglich

■ Neue Mitglieder der Exzellenzinitiative Klimaschutz-Unternehmen gesucht!

Unternehmen mit überdurchschnittlichen Leistungen bei Klimaschutz und Energieeffizienz können sich ab sofort um eine Mitgliedschaft im Verein „Klimaschutz-Unternehmen. Die Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft e.V.“ bewerben. Initiatoren der Gruppe sind das Bundesumweltministerium (BMUB), das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK).

Was müssen Unternehmen für eine Mitgliedschaft in der Exzellenzinitiative mitbringen?

- ambitionierte Klimaschutz- und Energieeffizienzziele
- herausragende Beispiele energieeffizienter Produktionsverfahren und unternehmensinterner Prozesse
- nachhaltige Geschäftsmodelle für innovative Produkte und Dienstleistungen, die Energieeffizienz- und Klimaschutzziele un-

terstützen

Weitere Informationen zu den Mehrwerten der Mitgliedschaft und zum
Bewerbungsverfahren finden Sie unter folgenden Link:

<http://bewerb.klimaschutz-unternehmen.de/>

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Jakob Flechtner (Fl), Mark Becker (MBe), Till Bullmann (tb), Hauke Dierks
(HAD), Lina Matulovic (LM), Bereich (UER)